Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2925

26.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2925 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 ([1]), insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben e und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates ([2]) genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

(2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

(3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2023/2053 hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2023 die ICCAT-Empfehlung 23-06 ([3]) in Bezug auf die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 23-06 enthält Bestimmungen über eine Überarbeitung der Begrenzungen der Aufzuchtkapazität für Roten Thun, eine Ergänzung des Freisetzungsprotokolls und eine Aktualisierung der Berichtsvorlage für die Behandlung verendeter und/oder verloren gegangener Fische sowie eine Aktualisierung des Verfahrens für die Bereitstellung von ICCAT-Siegeln an regionale ICCAT-Beobachter. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(4) Darüber hinaus müssen einige Aktualisierungen und Änderungen der Verordnung (EU) 2023/2053 vorgenommen werden, insbesondere eine Aktualisierung des gesamten Freisetzungsprotokolls in Anhang XII und eine Änderung der in Anhang XV angegebenen Schiffslänge.

(5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

([1]) Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj).

([2]) Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([3]) ICCAT-Empfehlung zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die Anhänge XII, XIII, XV und XVa werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2024.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhänge XII, XIII, XV und XVa der Verordnung (EU) 2023/2053 werden wie folgt geändert:

1. Anhang XII erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XII*

FREISETZUNGSPROTOKOLL

Erteilung von Freisetzungsanweisungen

1. Freisetzungsanweisungen vor dem Einsetzen in Netzkäfige werden wie folgt erteilt:

durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei des abgebenden Betreibers, wenn die zuständige Behörde des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der Voranmeldung der Umsetzung den Umsetzungsvorgang gemäß Artikel 46 nicht genehmigt, oder

durch die zuständige Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei, wenn die Einsetzgenehmigung von der zuständigen Behörde des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei nicht innerhalb eines Monats nach Beantragung der Einsetzgenehmigung gemäß Artikel 45d Absatz 8 erteilt wurde.

2. Freisetzungsanweisungen nach dem Einsetzen in Netzkäfige werden wie folgt erteilt:

von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Flagge das Fangschiff führt, oder des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Tonnare zuständig ist, ausgestellt, wenn nach den Verfahren gemäß Artikel 50 Absätze 7 bis 9 festgestellt wird, dass das Gewicht beim Einsetzen in Netzkäfige das gemeldete Fanggewicht übersteigt. Die Freisetzungsanweisung wird den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei mitgeteilt, die sie dem betreffenden Betreiber einer Thunfischfarm übermitteln, oder

von den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei ausgestellt, wenn für die nach der Entnahme verbliebenen Fische kein eBCD vorliegt oder wenn bei einer Bewertung der Übertragung oder Kontrollumsetzung eine Überzahl an Fischen festgestellt wurde.

In den Fällen gemäß dem ersten Absatz von Nummer 2 wird das Gesamtgewicht des freizusetzenden Roten Thuns in eine entsprechende Anzahl von Exemplaren umgerechnet, indem das durchschnittliche Gewicht zugrunde gelegt wird, das sich aus der Analyse der Stereokamera-Videoaufnahmen bei den jeweiligen Einsetzvorgängen ergibt, die von den zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei gemäß Artikel 51 Absatz 1 vorgenommen wurde.

Sortierung von Fischen vor der Freisetzung

3. Vor der Freisetzung aus einem Aufzuchtkäfig stellen die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei sicher, dass

der freizusetzende Fisch sortiert und in ein leeres Transportnetz umgesetzt wird, und die Umsetzung des Fischs in das Transportnetz durch eine Kontrollkamera im Wasser gemäß den Mindeststandards in Anhang X überwacht wird;

die Anzahl der zur Freisetzung sortierten Fische der Freisetzungsanweisung entspricht.

4. Die Vorsortierung der Fische erfolgt in Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters.

Aufzeichnung der Freisetzung per Videokamera

5. Die Freisetzung von Rotem Thun aus Transportnetzen oder Aufzuchtkäfigen ins Meer wird durch eine Kontrollkamera aufgezeichnet. Alle Freisetzungen ins Meer werden von einem regionalen ICCAT-Beobachter beobachtet.

Berichterstattung

6. Für jede durchgeführte Freisetzung füllt der für die Freisetzung verantwortliche abgebende Betreiber oder Betreiber einer Thunfischfarm einen Freisetzungsbericht unter Verwendung der Vorlage in Abschnitt 13 dieses Anhangs aus.

7. Der regionale ICCAT-Beobachter überprüft die Angaben in der Freisetzungserklärung. Der abgebende Betreiber oder Betreiber einer Thunfischfarm übermittelt seinen Behörden die Freisetzungserklärung innerhalb von 48 Stunden nach der Freisetzung zur Weiterleitung an das ICCAT-Sekretariat.

Allgemeine Bestimmungen

8. Freisetzungen aus Ringwadennetzen, Tonnaren oder Transportnetzen sind unmittelbar nach Erhalt der Freisetzungsanweisung durchzuführen.

9. Die Freisetzung aus Farmen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Einsetzvorgang des betreffenden Fisches und in einer Entfernung von mindestens 10 Meilen von der Farm. Bei Freisetzungen von weniger als 5 Tonnen Rotem Thun können die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei für die Freisetzung eine kürzere Entfernung von zumindest 5 Meilen festlegen.

10. Der Kapitän des Schleppers oder der Betreiber der Thunfischfarm sind für das Überleben des Fisches verantwortlich, bis die Freisetzung stattgefunden hat.

11. Die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei können jede zusätzliche Maßnahme treffen, die sie für erforderlich halten, um zu gewährleisten, dass die Freisetzung zu einer Zeit und an einem Ort stattfindet, die am ehesten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Fisch zum Bestand zurückkehrt.

12. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für die Freisetzung von Rotem Thun aus Tonnaren infolge des Hebens des Fanggeräts nach Beendigung der Tätigkeit.

13. VORLAGE FÜR DEN FREISETZUNGSBERICHT:

ICCAT-Freisetzungsbericht	Dokumentnummer:

1 —**ANGABEN ZUM FANG/ZUM EINSETZEN IN NETZKÄFIGE**

Farm/Fangschiff/Tonnare/Schlepper, der/die/das die Freisetzung vornimmt:

ICCAT-Registernummer:

Referenz der Freisetzungsanweisung:

Fangschiff(e)/Tonnare ([1]):

JFO-Nummer:

Nummer der Einsetzgenehmigung(en) ([1]):

Nummer des Freisetzungskäfigs/der Freisetzungskäfige

eBCD-Referenz(en):

Nummer der Freisetzungsgenehmigung:

2 —**ANGABEN ZUR FREISETZUNG**

Art der Freisetzung ([3]):

Datum der Freisetzung:

Name des Schleppers:

ICCAT-Registernummer:

Flagge:

Sortierung von Fischen vor der Freisetzung:		
Nummer des Überprüfungskäfigs:		
Nummer des Freisetzungskäfigs:		
Anzahl der freigesetzten Exemplare von Rotem Thun:		
Gewicht des freigesetzten Roten Thuns (kg):		
Name, Datum und Unterschrift des Betreibers ([2]):	Name, ICCAT-Nummer und Unterschrift des Beobachters:	
Anwesenheit eines Beobachters (J/N)	Gründe für eine Meinungsverschiedenheit:	Nicht eingehaltene Vorschriften oder Verfahren:

([1]) Nur für Freisetzungen aus Thunfischfarmen.
([2]) Unterschrift des Betreibers der Thunfischfarm bei Freisetzungen aus Thunfischfarmen oder des Kapitäns des Fischereifahrzeugs bei Freisetzungen, die Fangschiffen oder Schleppern angeordnet wurden.
([3]) Freisetzung nach Abschluss der Einsetzberichte; nach der Entnahme verbliebene Exemplare von Rotem Thun, für die kein eBCD vorliegt; Überzahl an Rotem Thun, die bei einer Bewertung der Kontrollumsetzung oder Übertragung festgestellt wurde."

2. In Anhang XIII Teil F „Berichtsvorlage" wird in der fünften Zeile der Vorlage zwischen den Spalten „Anzahl toter Exemplare von Rotem Thun" und „Unterschrift des Kapitäns" eine neue dritte Spalte „Bestimmung der toten Fische (zurückgeworfen oder angelandet)" eingefügt:

„F. **Berichtsvorlage**

	Bericht über Fisch, der bei weiteren Umsetzungen oder bei Schleppvorgängen verendet		
Schlepper	Name		
	ICCAT-Nummer und Flagge		
	ITD-Nummer und Käfignummer		
	Name des Kapitäns		
Fangschiff(e)/ Tonnare	Schiffsname(n)/Name der Tonnare		
	ICCAT-Nummer und JFO-Nummer		
	eBCD-Nummer(n)		
Früherer Schlepper (sofern zutreffend)	Name		
	ICCAT-Nummer und Flagge		
	ITD-Nummer und Käfignummer		
	Gesamtzahl der als verendet gemeldeten Exemplare von Rotem Thun (*)		
Empfängerfarm	Partei/Name/ICCAT-Nummer		
Datum	Anzahl toter Exemplare von Rotem Thun	Bestimmung der toten Fische (zurückgeworfen oder angelandet)	Unterschrift des Kapitäns

INSGESAMT			

(*) Bei weiteren Umsetzungen übergibt der Kapitän des abgebenden Schleppers dem Kapitän des übernehmenden Schleppers das Original des Berichts über die Sterblichkeiten.“

3. In Anhang XV Nummer 1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„1. Unbeschadet strengerer Anforderungen für bestimmte ICCAT-Fischereien verwendet jeder Flaggenmitgliedstaat für alle seine Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, und für alle seine Schlepper, unabhängig von deren Länge, die berechtigt sind, in Gewässern außerhalb der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats zu fischen, ein VMS und“

4. Anhang XVa Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vor dem Einsatz auf einem Ringwadenfänger, einer Tonnare oder einem Schlepper stellt die für das Programm für regionale ICCAT-Beobachter zuständige Stelle jedem regionalen ICCAT-Beobachter unter ihrer Verantwortung mindestens 25 ICCAT-Siegel zur Verfügung und führt Buch über die bereitgestellten und verwendeten Siegel.“